

Satzung der Sportfahrer - Gemeinschaft Lippe e.V. im ADAC

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 1. November 1977 in Detmold gegründete Club führt den Namen

„Sportfahrer Gemeinschaft Lippe e.V. im ADAC“

Er hat seinen Sitz in Detmold und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Detmold einzutragen.

- II. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von ADAC Mitgliedern.
- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- I. Der Club verfolgt, ebenso wie der ADAC, ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC München sowie des ADAC-Gaues Westfalen-Ost, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
- II. Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC-Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen.

§ 3

Mitgliedschaft

- I. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Mitglieder des ADAC sein.
- II. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitglieder ernennen, die sich insbesondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind Beitragsfrei.
- III. Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes muß der zuständige ADAC - Gau gehört werden.

§ 4

- I. Die Aufnahme in den Ortsclub muß bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission bestehend aus dem erweiterten Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden, die unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.

§ 5

- I. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muß jedoch mindestens DM 12,- (Zwölf Deutsche Mark) jährlich betragen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- II. Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt, dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft beim Ortsclub.
- III. Ein Mitglied kann vom engeren Clubvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a. das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
 - b. die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint,
 - c. die Streichung im Interesse des ADAC München oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.
- IV. Die Streichung nach Abs. III, Buchstabe c darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.
- V. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim erweiterten Clubvorstand eingelegt werden, der unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.

§ 7

Leitung

Die Organe des Clubs sind:

- a. Die Mitgliederversammlung,
- b. Der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muß jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaues stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich oder durch die Presse (Lippische Landeszeitung) mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Tagesordnung einzuladen.
- II. Der Gauvorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Seine Einladung muß mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief erfolgen.
- III. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Feststellung der Stimmliste,
 - b. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c. Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
 - d. Berichte der Referenten,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer),
 - g. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
 - h. Anträge,
 - i. Verschiedenes.

§ 9

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
 - a. über Satzungsänderungen,
 - b. über Dringlichkeitsanträge,
 - c. über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - d. über Auflösung des Clubs.
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Gauvorstand ist innerhalb von vierzehn Tagen Bericht zu erstatten.

§10

- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen,
- a. auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC-Gauvorstandes, auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs.

§11

Der Vorstand

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. Der Vorsitzende,
 2. Der stellvertretende Vorsitzende,
 3. der Schatzmeister (engerer Vorstand)
- Mindestens zwei dieser Vorstandmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- II. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem Vorstand nach Abs. 1 (engerer Vorstand)
dem 1. Sportleiter,
dem 2. Sportleiter,
dem Schriftführer,
dem Verkehrs- und Pressereferenten,
Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen führen können.
 - III. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muß eine ungerade sein.
 - IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen und unter Einhaltung der Satzungen.
 - V. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten.
 - VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig.

- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Wenn Angestellte des ADAC, seine Gauen oder Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt nicht für die Syndizi.
- VIII. Der Schriftverkehr mit dem ADAC - Präsidium und der ADAC - Zentrale muß ausschließlich über den ADAC - Gau geführt werden.

§12

Rechnungsführer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§13

Satzungsänderungen

- I. Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC in der Mustersatzung für Ortsclub festgelegten Mindestanforderungen der Clubsatzungen gelten ohne weiteres als Bestandteil dieser Satzung.
- II. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Ein so gefaßter Beschluß wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gauvorstand genehmigt ist.

§14

Auflösung

- I. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- III. Das verbleibende Vermögen des Clubs ist dem ADAC-Gau Westfalen-Ost zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der bisherigen Ziele und Zwecke des ADAC zur Verfügung zu stellen,

§15

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Detmold.

Detmold, den 2. November 1977